

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 4. Februar 1952

Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
17. 1. 52	Verordnung über die Einführung eines Krankheits- und Todesursachen-Verzeichnisses	79
17. 1. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung eines Krankheits- und Todesursachen-Verzeichnisses	80
	Hinweis auf eine Veröffentlichung im Ministerialblatt	81

Verordnung über die Einführung eines Krankheits- und Todesursachen-Verzeichnisses.

Vom 17. Januar 1952

Für den Nachweis von Krankheiten und Todesursachen sowie zur Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten, für die medizinische Forschung, insbesondere in Zusammenhang mit dem Einfluß von Krankheiten auf die Arbeitsproduktivität und Sterblichkeit, wird zur Durchführung einer einheitlich und genauen Feststellung, Registrierung und Berichterstattung von Krankheiten und Todesursachen verordnet:

§ 1

Für die Gesundheitsverwaltung und ihre Einrichtungen, für die Sozialversicherung und für die Verwaltungsstellen des statistischen Dienstes wird zur Feststellung, Registrierung und Berichterstattung von Krankheiten und Todesursachen ein einheitliches Verzeichnis der Krankheiten und Todesursachen mit Schlüsselzahlen eingeführt.

§ 2

Für welche Zwecke, nach welchen Verfahren und auf Grund welcher Unterlagen Krankheitsbezeichnungen und Schlüsselzahlen im Sinne dieser Verordnung von den im § 1 genannten Verwaltungen bei Feststellung, Registrierung und Berichterstattung von Krankheiten und Todesursachen zu verwenden sind, wird durch das Ministerium für Gesundheitswesen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, bei Angelegenheiten der Sozialversicherung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und bei solchen des statistischen Dienstes im Einvernehmen mit dem Statistischen Zentralamt bestimmt.

§ 3

(1) Zur Feststellung von Krankheiten und Todesursachen im Sinne dieser Verordnung sind die Krankheitsbezeichnungen und Schlüsselzahlen anzugeben von den

a) Ärzten der ambulanten und stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens auf den Un-

terlagen über Krankenbehandlung (Krankheitsgeschichte, Behandlungskartei, Einstellungs- und Überwachungsuntersuchungen);

- b) Ärzten und Ärztekommisionen, die zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit zuständig sind, auf den Arbeitsbefreiungsscheinen und den Versicherungsausweisen;
- c) Ärzten und Ärztekommisionen, die zuständig sind für die Feststellung der Invalidität, Unfallfolgen, Berufskrankheiten und Körperschäden, in der vorgeschriebenen Beurkundung;
- d) Ärzten und Ärztekommisionen, die zuständig sind für die Feststellung der Heilanzeigen vor der Kurverschickung und vor den Heilverfahren sowie bei Beginn und bei Abschluß der Kurbehandlung;
- e) Ärzten, die die Leichenschau durchführen, auf den Totenscheinen, und von den Ärzten, die für die Vornahme von Sektionen zuständig sind, im Sektionsprotokoll;
- f) Ärzten und sonstigen Beauftragten der Verwaltungsstellen der Hygiene-Inspektion, die zur Feststellung von übertragbaren Krankheiten zuständig sind;
- g) behandelnden Ärzten und Zahnärzten, die auf eigene Rechnung tätig sind, auf den Unterlagen über Krankenbehandlung nach besonderer Anweisung des Ministeriums für Gesundheitswesen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik kann weitere Personen und Organe der Verwaltung zur Feststellung von Krankheiten und Todesursachen im Sinne dieser Verordnung bestimmen.

(3) Das Ministerium für Gesundheitswesen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik kann für Verwaltungen mit einem in sich geschlossenen Gesundheitswesen Sonderregelungen treffen.

§ 4

Die behandelnden Ärzte der ambulanten und stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens